

Mittwoch, 05.07.2023	Holzgünz	Feuerwehrhaus Schwaighausen	08:30 – 09:00
	Westerheim	Feuerwehrhaus	09:30 – 10:15
	Attenhausen	Mehrzweckhaus	10:45 – 11:30
	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	12:00 – 14:15
	Markt Rettenbach	Engetried, Kapellenweg 4 (Feuer- wehrhaus)	14:45 – 15:45
Donnerstag, 06.07.2023	Loppenhausen	Feuerwehrhaus	08:30 – 09:15
	Babenhausen	Busbahnhof	09:45 – 11:45
	Winterrieden	Dorfplatz, Merzenberg 5	12:00 – 12:30
	Erkheim	Bauhof	13:15 – 14:15
	Ungerhausen	Gasthaus Adler	14:45 – 15:30
Freitag, 07.07.2023	Unteregg	Parkplatz Gasthof Adler	08:30 – 09:15
	Dirlewang	Gasthof Rössle, Marktstr. 12	09:45 – 10:45
	Apfeltrach	Schützenheim	11:15 – 12:00
	Mindelheim	Wertstoffhof	12:45 – 16:00
Samstag, 08.07.2023	Bad Wörishofen	Wertstoffhof	08:30 – 10:30
	Amberg	Östliche Gewerbestraße	11:00 – 11:45
	Türkheim	Hochstraße Bahngelände	12:15 – 13:15
	Ettringen	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle	13:45 – 14:45
	Haselbach	Am Freibad	15:15 – 15:45

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:
Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen von PKW und Motorrad	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PU-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 15. Mai 2023

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
zwischen der Stadt Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen

Zweckvereinbarung
zwischen

der Stadt Mindelheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,
Stadtratsbeschluss vom 27.04.2023

und
der Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Hauber
Gemeinschaftsbeschluss vom 20.02.2023

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen (VGem Stiefenhofen) sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Überwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2
Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die VGem Stiefenhofen tätig werden.
- b.) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die VGem Stiefenhofen überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des Fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Personal der Stadt Mindelheim. Die VGem Stiefenhofen unterstützt das Personal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die VGem Stiefenhofen erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:
 - A. Verkehrsüberwachung fließender und ruhender Verkehr
 - a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
 - b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,30 €
 - c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,30 €
(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.
 - B. Ordnungswidrigkeitsverfahren
 - a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Stiefenhofen verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die VGem Stiefenhofen.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Stiefenhofen, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die VGem Stiefenhofen der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten von derzeit 25,00 €.
2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der VGem Stiefenhofen entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der VGem Stiefenhofen gesondert zu erstatten.
3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der VGem Stiefenhofen ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.
4. Die Stadt Mindelheim informiert die VGem Stiefenhofen unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Die VGem Stiefenhofen unterhält je ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden und ruhenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die VGem Stiefenhofen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2023.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der VGem Stiefenhofen gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 3. Mai 2023
STADT MINDELHEIM

Stiefenhofen, den 8. Mai 2023
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STIEFENHOFEN

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Christian Hauber
Erster Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

Alex Eder
Landrat